



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich I (Zentrale Dienste, Bürgeramt & Kita)	17.01.2025	16/2025

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	10.02.2025			
Ortsbeirat Hoppenrade	10.02.2025			
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	11.02.2025			
Ortsbeirat Priort	12.02.2025			
Ortsbeirat Wustermark	12.02.2025			
Haushalts- und Finanzausschuss	19.02.2025			
Hauptausschuss	20.02.2025			
Gemeindevertretung	04.03.2025			

Betreff

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 04.03.2025 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die gewählten Mitglieder der Ortsbeiräte. “

2. § 2 (Grundsätze) Absatz 4 wird nach Satz 2 der Satz 3 mit dem Wortlaut „Gleiches gilt für die Vorsitzenden der sonstigen Ausschüsse. “ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.

- (2) Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.
- (4) Vorsitzende des Hauptausschusses erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR. Wird der Vorsitz durch den hauptamtlichen Bürgermeister ausgeübt, entfällt die Zahlung der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (4a) Vorsitzende sonstiger Ausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR.**
- (5) Die Mitgliedschaft in den Ortsbeiräten wird mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR entschädigt. Die Ausübung des Amtes eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin wird gesondert geregelt.
- (6) Die Ortsvorsteher der Gemeinde Wustermark zugehörigen Ortsteile, werden wie folgt entschädigt (monatliche Aufwandsentschädigung):

Buchow - Karpzow	200,00 EUR
Hoppenrade	200,00 EUR
Priort	350,00 EUR
Elstal	550,00 EUR
Wustermark	550,00 EUR

4. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 1 wird der Betrag „13,00 EUR“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 2 wird der Betrag „25,00 EUR“ durch den Betrag „30,00 EUR“ ersetzt.
6. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 3 wird der Betrag „13,00 EUR“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.
7. § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 4 **entfällt und wird gestrichen** .
8. In § 7 (Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik) Absatz 1 wird nach Satz 1 der Satz 2 mit dem Wortlaut „Ein Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt keine Bezu schussung mehr.“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wustermark, 05.03.2025

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Drucksache: 16/2025

Beschlussbegründung:

Den ehrenamtlich wirkenden Mitgliedern kommunaler Vertretungen und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen gewährt werden.

Die Aufwandsentschädigungen sollen so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten wird.

Unter Aufwand sind geldliche und sonstige Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion genötigt sind.

Hierzu gehören insbesondere zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Schreibmaterialien, Nutzung der Telekommunikation sowie Aufwendungen für Fahrten zum Sitzungsort.

Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Höhe der zu gewährenden Leistungen sind in einer Entschädigungssatzung zu regeln. Dabei dürfen sich die Regelungen der Entschädigungssatzung nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung bewegen.

Mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, deren Aufwandsentschädigungen mit Beschluss vom 15.12.2020 jeweils um 60 Euro abgesenkt und mit gleichem Beschluss der Zuschuss für Beschaffung von Informationstechnik eingeführt wurde, sind bei der Gemeinde Wustermark die Entschädigungsleistungen und Sitzungsgelder seit 2015 unverändert.

Mit Blick auf das Wachstum der Gemeinde, der damit verbundenen Verantwortung und dem stetig steigenden Aufwand als ehrenamtlich wirkender Vertreter scheint es angezeigt, die in der Entschädigungssatzung festgesetzten Beträge dem in der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vorgegebenen Rahmen anzupassen, zumal die aktuellen Beträge der Aufwandsentschädigungen sich noch immer an den Werten für Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern orientieren.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Welche HH-Jahre: zukünftig alle

wiederkehrender Aufwand

Ergebnishaushalt Finanzhaushalt

(automatisch mit Finanz-HH verknüpft)

	Nummer	Name
Kostenstelle:	11102	Gemeindegremien
Kostenträger:	11110000	Verwaltungssteuerung
Konto:	54210001	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonst. Tätigkeit

Summe: **ca. 19.000 €**

bereits im lfd. HH eingeplant

im lfd. HH noch nicht eingeplant

ÜPL/APL(über- o. außerplanmäßig)

Finanznotiz:

Teilweise Deckung im laufenden Haushalt durch Minderausgaben (3 nicht besetzte Mandate) und restliche Deckung durch Haushaltsrestbildung aus 2024 (Minderausgaben 2024). Ab 2026 in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja

Moderate Erhöhung der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder oder keine Änderung der Entschädigungssatzung und damit Beibehaltung der aktuellen Entschädigungsregelungen und Sitzungsgelder.

Anlagen:

Anlage 1 - Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung

Anlage 2 - Synopse Entschädigungssatzung

Anlage 3 - Lesefassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 04.03.2025

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister